

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (I) Der Verein führt den Namen „**AIDS-Hilfe im Kreis Unna e.V.**“, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (II) Der Verein hat seinen Sitz in Unna.
- (III) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (I) Der Verein unterstützt Personen, die nach dem jeweiligen Stand der Forschung unter dem Risiko stehen, an AIDS zu erkranken oder erkrankt sind. Er hilft bei der Bewältigung der sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten, notfalls auch durch materielle Unterstützung.

Der Verein hat den Zweck, die Öffentlichkeit über AIDS zu informieren und aufzuklären. Er unterstützt andere Personen oder staatliche Stellen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendungen bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit.

Er unterhält zu diesem Zweck Beratungsstellen.

Hierzu soll er

- a) Informationsveranstaltungen durchführen
  - b) Weiterbildungsmaßnahmen initiieren
  - c) Selbsthilfeprojekte unterstützen
  - d) Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten weiterleiten
  - e) Erkrankten im Falle der Bedürftigkeit auch durch mildtätige Zuwendungen ein menschenwürdiges Dasein während der Krankheit und nach der Heilung ermöglichen.
- (II) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Ziele im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.
  - (III) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (IV) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss, der in das Vereinsregister eingetragen werden muss, ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerrechtlichen Status des Vereins äußert, muss der Beschluss auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.

- (V) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich ist.
- (VI) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (VII) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (I) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (II) Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (III) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (I) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod, bei Personenvereinigungen mit deren Auflösung.
- (II) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam, eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- (III) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. II vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (I) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
- (II) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (III) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
  2. Wahl zweier Kassenprüfer
  3. Wahl und Abberufung des Beirates
  4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  6. Beschlussfassung über die Vergabe von Geldern
  7. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
  8. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
  10. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern
  11. Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird
  12. Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
- (III) Anträge gem. § 8 Abs. VI und § 7 Abs. II Nr. 9, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (I) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (II) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (III) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung festlegen, diese ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Diese ist schriftlich niederzulegen und jedem Mitglied zuzusenden.
- (IV) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist
- (V) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (VI) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- (VII) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen sind.  
  
Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu diesem Zweck kann er eine/n GeschäftsführerIn bestellen, das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (VIII) Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle müssen von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 9 Der Beirat**

- (I) Der Beirat besteht regelmäßig aus 3 Mitgliedern.
- (II) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (III) Der Beirat berät den Vorstand ehrenamtlich bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben. Er pflegt insbesondere Kontakt zu Personen, Behörden und Institutionen, die für den Vereinszweck nützlich sind und wirkt bei vereinsinternen Differenzen vermittelnd und schlichtend.

Den Beiratsmitgliedern können vom Vorstand repräsentative Aufgaben zu seiner eigenen Entlastung aufgetragen werden.

Sie sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt, besitzen aber kein Stimmrecht.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (I) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (II) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (III) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (IV) Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (I) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste

zulassen.

- (III) Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich offen. Beantragt ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.
- (IV) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (V) Antrag auf Satzungsänderung: Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, zu Zweckveränderungen und Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins.

## **§ 12 Niederschrift/Protokoll**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

Unna, 19.06.2016